

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Besteller), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal gesondert erwähnt werden. Abweichenden, entgegen stehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführen. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend. Kostenvorschläge als unverbindlich anzusehen. Zwischenverkauf ist vorbehalten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte, Abmessungen, Leistungen, Verbrauch usw. sind unverbindlich. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Lieferung oder Rechnungszusendung hat die gleiche Wirkung. Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, abgeschlossene Aufträge ohne unsere Zustimmung zurückzuziehen oder abzuändern. Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, gelten unsere zum Lieferzeitpunkt bestehenden Listenpreise.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. auch per E-Mail.
4. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit unserer Produkte und Leistungen für seine Zwecke (einschließlich der Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte und Leistungen für die Zwecke des Kunden setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder garantiert haben.

III. Lieferzeiten, Teillieferungen

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
2. Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus dieser und anderen Bestellungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers.
3. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen - auch aus anderen Verträgen - nicht nach, können wir unbeschadet sonstiger Rechte Lieferzeiten unter Berücksichtigung unserer Gesamtplanung verlängern.
4. Zu Teillieferungen und -Berechnungen sind wir berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist und sich für ihn hieraus keine Gebrauchsnachteile ergeben.
5. Bei unserem Verzug kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (mindestens 10 Arbeitstage) unter Ausschluss weitergehender Ansprüche hinsichtlich nichterfüllter Teile der Lieferung zurücktreten. Ein eventueller Schadensersatzanspruch beschränkt sich, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den vom Besteller nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Abschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens auf 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt auf nicht mehr als 5% des Preises des verzögerten Lieferteiles.
6. Die Lieferfrist verlängert sich bei von uns nicht zu vertretenden Behinderungen des Geschäftsbetriebes und/oder des Geschäftsbetriebes unserer Lieferanten, insbesondere durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen sowie allen übrigen Fälle höherer Gewalt. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln, Mangel an Transportmöglichkeiten sowie bei nicht rechtzeitiger, nicht ordnungsgemäßer oder nicht ausreichender Belieferung durch unsere Lieferanten, wenn diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind und soweit sie nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Von uns werden Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Fixgeschäfte.

7. Erklären wir uns auf Verlangen des Bestellers, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen, nicht, kann der Besteller hinsichtlich des nichterfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten. Absatz 6, Satz 2 gilt sinngemäß.
8. Erklärt der Besteller nicht bereits mit der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte, sind wir solange von unserer Leistungspflicht befreit, bis eine solche Erklärung bei uns eingeht. Hat sich der Besteller innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht erklärt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt haben. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich im übrigen nach den Voraussetzungen in Ziffer X.

IV. Zahlungen

1. Die Zahlung unserer Rechnungen erfolgt gemäß den auf unserer Auftragsbestätigung vermerkten Zahlungsbedingungen. Skontoabzug, falls vereinbart, wird nur anerkannt, wenn die Zahlung fristgerecht bei uns eingeht. Vorauszahlungen sind zinsfrei. Der Besteller kann mit eigenen Forderungen gegenüber unseren Forderungen nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine Forderung des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur wegen eigener Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.
2. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Forderung erlischt erst, wenn der Scheck von unserer Bank eingelöst wurde. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller.
3. Überschreitet der Besteller Zahlungszeitpunkte, so gerät er in Zahlungsverzug. Als Verzugszinsen werden mindestens 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Mindestverzugschaden trägt der Besteller in jedem Falle unsere eigenen Kosten für die Inanspruchnahme eines Bankkredits.
4. Wenn dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers darstellen und deshalb den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdeter erscheinen lassen, als dies bei Vertragsschluss angenommen war oder aber diese Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss eintritt oder der Besteller vertragliche Verpflichtungen verletzt oder die Vermögenslage des Bestellers sich verschlechtert, so hat er auf Verlangen des Lieferers den Preis vor zu leisten.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist der Lieferer nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Hat der Lieferer bei Bekanntwerden der Umstände bereits geliefert, so kann er den Gebrauch und die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes untersagen und den Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Lieferer sicherstellen.

V. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

VI. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bis zu 10% des Netto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen Spediteur oder Frachtführer, Versandart und -weg, Beförderungs- und Schutzmittel. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen.
2. Ist nicht ausdrücklich eine Anlieferung durch uns vereinbart, so erfolgt die Übergabe am Sitz unseres Werkes in 57290 Neunkirchen, Mühlenbergstrasse 12.

3. Kommt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
4. Werden versand- oder abholbereit gemeldete Waren nicht unverzüglich abgerufen oder abgeholt, können wir, in Ergänzung zu Nr. 3 dieser Ziffer, auf Kosten u. Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und alsdann den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Bei frachtfreier Lieferung hat der Besteller das Transportmittel sofort zu entladen. Wartezeiten gehen zu seinen Lasten.
5. Bei Lieferung frei Empfangsstelle versteht sich unser Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße, ebenerdig angefahren. Abladen obliegt dem Besteller, der die Anlieferung abwartet; andernfalls erfolgt Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf seine Kosten und Gefahr. Der Empfänger muss sich den evtl. nicht ordnungsgemäßen Zustand der Lieferung vom Frachtführer auf dem Frachtbrief sofort bescheinigen lassen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei angenommen.

VIII. Eigentumsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, einschließlich der Nebenkosten (Zum Beispiel Montagekosten). Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wird.
2. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene neue Sache gelten die gleichen Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
4. Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind dem Besteller nicht gestattet. Im Falle bereits vollzogener Pfändungen oder sonstiger Zugriffe Dritter auf unsere Ware hat der Besteller auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns sofort zu benachrichtigen.
5. Veräußert der Besteller das Vorbehaltsgut, so tritt er hiermit bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen hin gibt der Besteller die Abtretung dem Drittschuldner gegenüber bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt uns die hierfür erforderlichen Unterlagen aus.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so geben wir auf entsprechenden Antrag des Bestellers hin die übersteigenden Sicherungen nach unserer Wahl frei.
7. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so sind wir berechtigt, aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die hiervon erfassten Waren auch ohne Gerichtsurteil jederzeit zur Sicherung unserer Forderungen zu entfernen. Der Besteller gestattet uns bzw. unserem Beauftragten, zwecks Sicherstellung unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Waren befinden.
8. Sind nach dem Recht, in dessen Bereich sich Vorbehaltsware befindet, Eigentumsvorbehalt oder seine Sonderformen nicht wirksam, gilt die entsprechende Sicherung als vereinbart, einschließlich der Mitwirkungsverpflichtung des Bestellers, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
9. Es gilt grundsätzlich der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Gewährleistung, Rügepflicht

1. Im Gewährleistungsfall hat der Besteller einen Anspruch auf Nachbesserung oder Neulieferung nach unserer Wahl. Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Minderung verlangen oder vom Vertrag zurück treten.
2. Der Besteller hat etwaige Mängel uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
3. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer X und Ziffer XI; § 444 BGB bleibt unberührt.
4. Für Mängel der Lieferung einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr wie folgt:

- a) Bei Solarkollektoren auf Funktion 5 Jahre,
 - b) bei Öl-/Gasheizkesseln auf Kesselkörper einschließlich Isolierung und eingebautem Wärmetauscher 10 Jahre,
 - c) bei Pufferspeichern auf Speicherkörper einschließlich Isolierung und eingebautem Wärmetauscher 15 Jahre (bei Standard-Line-Produkten 5 Jahre)
 - d) bei Wärmepumpen und Biomassekesseln 2 Jahre (bei gewerblichem Gebrauch 1 Jahr),
 - e) bei GERCO Kaminöfen 5 Jahre auf Kesselkörper,
 - f) bei allen anderen Geräten 1 Jahr, ausgenommen sind alle in den genannten Geräten befindlichen elektrisch und mechanisch bewegten Teile, wie Ventile, Gasarmaturen, Temperaturregler, Scharniere usw. sowie Austauschgeräte. Bei diesen und anderen Bauteilen, die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie Dichtungen, Boilerschutzeinrichtungen, Skalen, Glimmlampen, usw. (sind gekennzeichnet) 6 Monate,
 - g) bei Brennkammereinsätzen 5 Jahre.
- Zur Orientierung liegen den Geräten Installations- und Bedienungsanleitungen bei.

Soweit bei den vorgenannten Buchstaben a) bis g) eine Gewährleistung über die jeweils maßgebliche gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus gegeben wird, erfasst die Gewährleistung nur die unter Buchstaben a) bis g) jeweils genannten Geräte (z.B. Solarkollektor; Öl-/Gasheizkessel usw.), nicht jedoch darüber hinaus gehenden Aufwendungen, wie z.B. für Ein-/Ausbau, Montage, Anfahrt usw..

5. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, falls
 - a) der Besteller das Produkt nicht gemäß dessen Bestimmung eingesetzt hat oder
 - b) vom Besteller ohne unsere gesonderte schriftliche Zustimmung Veränderungen am Produkt vorgenommen werden.
6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - Mängel und deren Folgen,
 - a) mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten und fehlerhafter Inbetriebsetzung,
 - b) fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
 - c) nicht sachgemäßer Beanspruchung,
 - d) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere nicht vorgesehener Brennstoffsorten und chemischer, elektrochemischer und elektrischer Einflüsse sowie
 - e) Nichtbeachtung der Bedienungs- und ggf. Installationsanleitungen,
 - f) infolge falscher Wahl des Brenners oder falscher Brennereinstellung;
 - g) an Geräte, an denen der Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung irgendwelche Eingriffe vorgenommen haben,
 - h) an Lieferteilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem erhöhten bestimmungsgemäßen Verschleiß unterliegen, wie Dichtungen, Boilerschutzeinrichtungen sowie feuerberührende Teile.

Wir haften nicht für Durchrosten eines Kessel-/Speicherkörpers von innen nach außen, hervorgerufen durch Sauerstoffdiffusion oder durch Betreiben des Kessel im Taupunkt und auch nicht für feuerseitiges Durchrosten infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen oder anderen metallschädlichen Gasen und Stoffen. Unsere Haftung entfällt bei unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung und, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung ein nicht von uns autorisierter Eingriff vorgenommen wurde.

7. Beanstandungen der Lieferung wegen Stückzahl, fehlender Teile oder Beschaffenheit der Ware müssen sofort bei Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Lieferung schriftlich unmittelbar uns gegenüber erfolgen. Die Beanstandungen können von uns erst dann anerkannt werden, wenn deren Berechtigung durch uns im Werk oder am Aufstellungsort geprüft ist. Werden die Frachtpapiere durch den Besteller oder durch Dritte rein quittiert, besteht ein Kostenerstattungsanspruch nicht. Zur Mängelprüfung entsandte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
8. Ist ein Mangel durch Einbau des Ersatzteiles nicht zu beheben oder wurde kein Ersatz geliefert, so kann der Kauf rückgängig gemacht oder Minderung des Kaufpreises gefordert werden. Im Falle einer Rückgabe von in Gebrauch genommenen Geräten werden diese unter Berücksichtigung der Abnutzung gutgeschrieben. Etwa ersetzte Teile werden unser Eigentum und müssen frachtfrei zurückgesandt werden.
9. Wird die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder in andere Geräte und Anlagen eingebaut, so erlöschen in diesem Augenblick alle Ansprüche gegen uns wegen evtl. mangelhafter Lieferung. Dies gilt nicht, sofern der Mangel bis zur Weiterverarbeitung oder Einbau nicht erkennbar war.

- Bei unberechtigter Inanspruchnahme, insbesondere ohne dass ein Mangel vorliegt, unseres Kundendienstes gehen die Kosten zu Lasten des Anspruchsstellers.
- Falls eine Gewährleistungsablösungsprämie geleistet wird, gehen alle Risiken oder Gewährleistung auf den Empfänger dieser Prämie über, was hiermit ausdrücklich vereinbart wird.
- Für nicht von CAPITO gelieferte Brenner übernehmen wir keine brenntechnische Gewähr. Dies gilt auch für Heizkessel, die nicht mit von CAPITO gelieferten Brennern betrieben werden.
- Gewährleistungsanspruch besteht nur bei vorschriftsmäßiger und jährlicher Wartung der Anlage durch einen von CAPITO autorisierten Fachbetrieb sowie bei Pelletkessel /-Öfen durch die Inbetriebnahme durch CAPITO oder einen von CAPITO beauftragten Dritten.
- Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz richtet sich nach den Voraussetzungen in Ziffer X; § 444 BGB bleibt unberührt.

X. Haftung auf Schadensersatz

- Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer
 - vorsätzlich,
 - grob fahrlässig oder
 - im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig herbeigeführt wurden.Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten unsererseits, die die Rechte des Bestellers, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des mit uns geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit uns geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertraut hat.
- Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, maximal in Höhe des 2-fachen Auftragswert und unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden, es sei denn, wir haften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.
- Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weitergehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

XI. Gewerbliche Schutzrechte von Eigenmarken

- Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gewährleisten wir, dass die gelieferte Ware innerhalb Deutschlands frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) ist.
- Wir haften nicht, wenn und soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir Ware im Auftrag und nach Plänen und Vorgaben des Bestellers fertigen und die Verletzung von Schutzrechten auf den Plänen und Vorgaben des Bestellers beruht, ferner dann, wenn der Besteller die Ware zweck- oder bestimmungswidrig anwendet, verändert oder zusammen mit von uns nicht gelieferten Produkten einsetzt, und dadurch die Schutzrechtsverletzung eintritt. Für diese Fälle hat uns der Besteller von allen Ansprüchen des Dritten im Innenverhältnis freizustellen.
- Liegt ein Fall der Schutzrechtsverletzung vor, für den wir haften, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder
 - auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht zu erwerben, so dass die Ware weiter vertrieben werden kann oder
 - die Ware so zu ändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzt. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- Der Besteller hat uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich zu informieren. Er hat uns die Entscheidung über alle Abwehrmaßnahmen und Verhandlungen zu überlassen und uns nach Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Er darf die Verletzung nicht anerkennen, ohne dies vorab mit uns abgestimmt zu haben. Stellt er aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen den Verkauf der Ware ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

XII. Verjährung

- Gewährleistungsansprüche und Ansprüche des Bestellers nach Ziffer XI. verjähren innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang.
- Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

- Die Regelungen in vorstehenden Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.; im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

XIII. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz unseres Lieferwerkes oder Lagers; für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers Neunkirchen/ Siegerland.
- Gerichtsstand ist Siegen/Westfalen.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.

XV. Allgemeine Bedingungen

- Mit der Auftragserteilung werden die vorgenannten Bedingungen anerkannt.
- Diese Bedingungen gelten ausschließlich, sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge.
- Schweigen unsererseits auf uns mitgeteilte, anderslautende Bedingungen auf Einheitsbedingungen oder Lieferung gelten nicht als Anerkennung dieser Bedingungen.
- Sollten einzelne Bestimmungen infolge gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils dieser Bestimmung tritt an die Stelle des unwirksamen Teils eine zwischen den Parteien zu vereinbarenden Regelung, die dem unwirksamen Teil am nächsten kommt und hilfsweise die gesetzliche Regelung.